

BVGer C-5203/2016 vom 6. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5203_2016

FR: TAF C-5203/2016 du 6 septembre 2017

IT: TAF C-5203/2016 del 6 settembre 2017

Regeste

Sozialversicherung AT

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die EAK ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Zu prüfen ist, ob keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, insbesondere ob vorliegend nicht eine Beschwerde an eine andere Behörde in Frage kommt (vgl. Art. 32 Abs. 2 lit. b VGG).

E. 1.1

Die Parteien haben sich in den Rechtsschriften ans Bundesverwaltungsgericht nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts geäussert. Insbesondere hat die Vorinstanz die ihrer Verfügung vom 15. Juli 2016 angeheftete Rechtsmittelbelehrung (mit Verweis ans Bundesverwaltungsgericht) nicht begründet. Ihren in der Vernehmlassung vom 27. September 2016 gestellten Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, hat sie überdies in Bezug auf das von ihr skizzierte allfällige Nichteintreten auf die Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls nicht begründet.

E. 1.2

Gemäss Art. 58 Abs. 1 und 2 ATSG ist der Wohnsitz der versicherten Person für die Festlegung der Zuständigkeit des (kantonalen) Versicherungsgerichts massgebend. Hiervon abweichend gilt für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gemäss Art. 85bis AHVG (SR 831.10), dass über Beschwerden von Personen im Ausland das Bundesverwaltungsgericht entscheidet (vgl. auch Art. 56 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 lit. b IVG).

E. 1.3

Nach Art. 14 FamZG sind als Durchführungsorgane Familienausgleichskassen zu schaffen. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007 (FamZV, SR 836.21) sieht vor, dass die EAK unter anderem für die Bundesverwaltung eine Familienausgleichskasse führt. Gemäss Art. 15 Abs. 2 FamZV handelt es sich bei der EAK um einen Spezialfonds des Bundes im Sinne von Art. 52 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0, FHG; vgl. KIESER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 14 Rz. 44 ff.). Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann Ausführungsbestimmungen erlassen (Art. 15 Abs. 4 FamZV). Dies ist mit der Verordnung des EFD über die Zentrale Ausgleichsstelle vom 3. Dezember 2008 (ZAS-Verordnung; SR 831.143.32) erfolgt. Gemäss Art. 1 ZAS-Verordnung ist die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS (ZAS) eine

Hauptabteilung der Eidgenössischen Finanzverwaltung; sie setzt sich aus der Zentralen Ausgleichsstelle, der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) mit der Familienausgleichskasse (FAK-EAK), der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) zusammen. Gemäss alt Art. 6 Bst. c ZAS-Verordnung (aufgehoben durch Ziff. I der V des EFD vom 13. März 2017, mit Wirkung seit 1. April 2017 [AS 2017 1653]) sind die Aufgaben der FAK-EAK in Art. 15 FamZV (siehe oben) geregelt. Art. 11 ff. ZAS-Verordnung enthalten Spezialbestimmungen über die FAK-EAK. Insbesondere sieht Art. 13 Abs. 1 ZAS-Verordnung vor, dass die FAK-EAK von der EAK geführt wird.

E. 1.4

Für die vorliegend in Frage stehenden Familienzulagen gelten nach Art. 22 FamZG die folgenden Besonderheiten der Rechtspflege: Über Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Abs. 1 und 2 ATSG das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist. Aus Art. 22 FamZG ergibt sich, dass die kantonale Zuständigkeit auch massgebend ist, wenn die anspruchsberechtigte Person Wohnsitz im Ausland hat (vgl. UELI KIESER/MARCO REICHMUTH, Bundesgesetz über die Familienzulagen, Praxiskommentar, 2010, Art. 22 Rz. 11). Gemäss Art. 12 Abs. 2 FamZG unterstehen Arbeitgeber der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons (vgl. hierzu Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, N.57 zu Art. 58 ATSG). In Bezug auf Kinder mit Wohnsitz im Ausland sieht Art. 4 Abs. 3 FamZG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 FamZV vor, dass Familienzulagen nur ausgerichtet werden, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben.

E. 1.5

Der Sohn des Beschwerdeführers, für welchen der Beschwerdeführer Familienzulagen geltend macht, lebt aktuell in der Schweiz, der Beschwerdeführer dagegen lebt im Ausland. Als Mitarbeiter der Botschaft der Schweiz in B. _____ ist der Beschwerdeführer ein Angestellter der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten unterstellt (vgl. Sachverhalt Bst. A). Verfügende Verwaltungsbehörde ist damit die EAK als Familienausgleichskasse im Sinne von Art. 22 FamZG zu betrachten. Sie hat daher zu Recht über die in Frage stehenden Familienzulagen verfügt.

E. 1.6

Als Rechtsmittelinstanz ist gemäss Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 FamZG (vgl. E. 1.4) das Versicherungsgericht am Sitz des Arbeitgebers zuständig. Der Sitz des Arbeitgebers des Beschwerdeführers (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) befindet sich in Bern. Damit ist als Rechtsmittelinstanz vorliegend das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zuständig.

E. 1.6.1

Obschon die Parteien zu Recht den Zeitablauf seit der Beschwerdeerhebung sowie der Eingangsbestätigung durch das Bundesverwaltungsgericht monieren, besteht auch mit Blick auf die Prozessökonomie oder den Grundsatz von Treu und Glauben keine Möglichkeit zur Begründung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts contra legem. Namentlich ist die Begründung einer Zuständigkeit durch Einverständnis zwischen Behörde und Partei

gesetzlich ausgeschlossen (Art. 7 Abs. 2 VwVG). Gemäss Art. 8 Abs. 1 VwVG hat die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde zu überweisen (vgl. Art. 58 Abs. 3 ATSG). Eine Überweisung hat auch dann zu erfolgen, wenn bereits ein Verfahren eröffnet und ein Schriftenwechsel durchgeführt wurde, denn die Parteien haben Anspruch darauf, dass die Behörde in dieser Weise vorgeht. Entscheidend ist die Eindeutigkeit der Unzuständigkeitserklärung und nicht, wann diese entdeckt wird (THOMAS FLÜCKIGER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Rz. 5 zu Art. 8 VwVG). Vorliegend hat sich die - angesichts der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung sowie der Verwendung des Briefkopfes der eidgenössischen Ausgleichskasse (anstatt der eidgenössischen Familienausgleichskasse) durch die Vorinstanz - auch für die Verfahrensparteien nicht offenkundige Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts erst im Rahmen der materiellen Abklärungen ergeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat nach diesen Abklärungen den Verfahrensparteien die Möglichkeit zur Einreichung jeweils einer Stellungnahme in Bezug auf die Frage der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts eingeräumt sowie hiernach unverzüglich entschieden.

E. 1.6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass der Anspruch auf Familienzulagen eines Bundesangestellten durch die EAK zu beurteilen ist, unter Anwendung der Familienzulagenordnung des Kantons Bern (Urteil BVGer A-4176/2013 vom 23. April 2014 E. 3.3 und 4.6). Dieses Präjudiz spricht somit ebenfalls für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bern. Wie bereits vorangehend in Erwägung 1.3 dargelegt, gilt für die Beurteilung des Anspruchs auf Familienzulagen gestützt auf Art. 22 FamZG auch dann die kantonale Zuständigkeit, wenn die anspruchsberechtigte Person Wohnsitz im Ausland hat. Schliesslich lässt sich den eingereichten Akten im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht entnehmen, dass Lohnansprüche gemäss BPG (SR 172.220.1) und dessen Ausführungsverordnungen im Streit stünden, welche eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts begründen würden.

E. 1.7

Nach dem Gesagten ist das Bundesverwaltungsgericht nicht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten (in Anwendung von Art. 21 Abs. 1 VGG und mangels Offensichtlichkeit nicht einzelrichterlich nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG). Diese ist von Amtes wegen (mitsamt dem bereits eingeholtem Schriftenwechsel) an das für die Beurteilung zuständige Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zum Entscheid weiterzuleiten (Art. 8 Abs. 1 VwVG; vgl. Art. 58 Abs. 3 ATSG).

E. 2

Das vorliegende Verfahren ist gestützt auf Art. 61 ATSG kostenlos. Eine Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer rechtfertigt sich auch aus dem Grunde nicht, dass er sich als juristischer Laie auf die der angefochtenen Verfügung angehängte Rechtsmittelbelehrung abstützen durfte. Der Vorinstanz sind gestützt auf Art. 63 Abs. 2 VwVG ebenfalls keine Kosten aufzuerlegen.

E. 3

Nach dem vorliegenden Verfahrensausgang haben weder der unterliegende Beschwerdeführer (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario) noch die Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3

VGKE) Anspruch auf eine Parteientschädigung. (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.